

Satzung der Stadt Hainichen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, Seite 55; ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und der §§ 2, 7, Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 08. 2004 (SächsGVBl., Seite 418; 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. Seite 562) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 14. November 2007 folgende Satzung, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 1873 vom 06. November 2013 durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Hainichen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hainichen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und – apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Hainichen, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten nicht besteht.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und – apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Hainichen, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer nach § 2 sind befreit:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden;
2. Spielgeräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten)
3. das Halten von Billardtischen und Tischfußballgeräten.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, der die in § 2 genannten Spielgeräte aufgestellt hat und dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 zufließen.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 entsteht mit der Aufstellung .
- (2) Der Steueranspruch für Spielgeräte gemäß § 2 Abs. 2 entsteht mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres.
Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Stadt Hainichen eine Steueranmeldung nach amtlichen Vordruck einzureichen.
- (3) Die Stadt Hainichen kann verlangen, dass der Steueranmeldung Geschäftsunterlagen (z. B. Zählwerkausdrucke) beigefügt sind, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lassen.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) In den Fällen des § 2 ist das Aufstellen eines Spielgerätes der Stadt Hainichen innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an dessen Stelle aufgestellten gleichartigen Spielgerätes.
Wird ein Spielgerät im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit dessen Aufstellung.
Die Entfernung des angemeldeten oder ausgetauschten Spielgerätes ist spätestens innerhalb von drei Werktagen zu melden; als Tag der Entfernung gilt der Tag der Meldung.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 2 genannten Spielgeräte, im Austausch eines gleichartigen Spielgerätes, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Spielgerätesteuern das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Entfernung von Spielgeräten, auf einer von der Stadt Hainichen vorgeschriebenen Erklärung hinsichtlich der Art, Anzahl und des Aufstellungsortes anzugeben.

§ 7 Bemessungsgrundlagen

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte.
Dabei gilt als einzelnes Spielgerät jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
2. in den Fällen des § 2 Absatz 2 nach dem Spieleinsatz- bzw. – entgelt aller Spieler abzgl. eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben;

§ 8 Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 je Spielgerät und je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung
 - (a) bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i
Gewerbeordnung 35,00 €
 - (b) bei Aufstellung in Gaststätten, Eisdielen, Cafes oder sonstigen
Aufstellungsorten 25,00 €
2. Die Vergnügungssteuer bemisst sich in den Fällen des § 2 Absatz 2 nach dem Einspielergebnis; Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Vergnügungssteuer beträgt 14 v.H. der Bemessungsgrundlage.

3. Die Steuer nach Absatz 2 verdoppelt sich bei Geräten, wenn mit ihnen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, wenn sie Krieg verherrlichen oder verharmlosen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 SächsKAG handelt, wer

1. seinen Anzeigenpflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seiner Anmeldepflicht gemäß § 5 Absatz 2 nicht nachkommt, trotz Aufforderung nach § 5 Absatz 3, keine Zählwerksausdrucke oder andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten nicht vornimmt und nach § 6 Absatz 2 seiner Erklärung zur Aufstellung, dem Austausch und dem Entfernen von Spielgeräten nicht nachkommt.
 3. es unterlässt, eine Vergnügung gemäß § 2 fristgemäß bei der Stadt Hainichen entsprechend § 6 anzuzeigen,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.